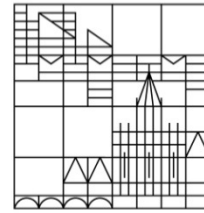


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2017

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gym-
nasium, hier: Änderung der Prü-fungsord-
nung sowie der Anhänge für die Fächer
Deutsch, Englisch, Französisch, Informa-
tik, Italienisch, Latein, Physik,
Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch
und Sport**

Vom 21. März 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung der Prüfungsordnung sowie der Anhänge für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Italienisch, Latein, Physik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch und Sport

vom 21. März 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium mit Anhängen in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 27. September 2016 (Amtl. Bekm. 52/2016), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 21. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015) für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 20 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von § 21 werden die Worte „Schriftliche Abschlussarbeit“ sowie die Klammern um das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden das Wort „Abschlussarbeit“ sowie die Klammern um das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 werden in Satz 2 die Worte „Verlängerung der“ durch die Worte „Nichtanrechnung dieser Studienzeiten auf die“ ersetzt.
3. In § 4 werden in Satz 1 die Worte „kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen“ durch die Worte „erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen“ ersetzt.
4. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

 1. zwei Hochschullehrer/innen der Bildungswissenschaft

2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich, dem die Bildungswissenschaft angehört
 3. zwei akademischen Mitarbeiter/innen aus der Bildungswissenschaft
 4. einer bzw. einem Lehramtsstudierenden mit beratender Stimme
 5. dem/der Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Worte „dem Leiter/der Leiterin“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „abgenommen“ die Worte „oder von zwei Prüferinnen/Prüfern“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit“ durch die Worte „der Bachelorarbeit“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird in Satz 5 die Angabe „Absätze 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.“
 - b) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
8. In § 14 Absatz 3 erhält Satz 7 folgende Fassung:
„Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind.“
9. In § 19 Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „schriftlichen Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 2 und 4 werden jeweils die Worte „schriftlichen Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 6 werden die jeweils Worte „Schriftliche Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „abgrenzbar, bewertbar und benotbar“ durch die Worte „abgrenzbar und bewertbar“ ersetzt.
- c) In den Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz1 erhält folgende Fassung:
„Die Arbeit ist fristgerecht im Fall von einem Prüfer/einer Prüferin in einfacher Ausfertigung bzw. im Fall von zwei Prüfer/innen in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in zwei- bzw. dreifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern über das Zentrale Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.“
- e) In Absatz 8 werden die Worte „Abschlussarbeit einer Bachelorprüfung“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- g) In Absatz 10 Satz 3 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

12. In § 24 Absatz 2 wird in Satz 2, 2. Halbsatz, die Angabe „gem. § 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „gemäß § 2 Abs. 4“ ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) In Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Absatz 4 gilt entsprechend.“

- e) In Absatz 6 werden die Worte „schriftliche Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
14. In § 26 Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „schriftliche Abschlussarbeit“ sowie die Klammern um das Wort „Bachelorarbeit“ gestrichen.
15. In § 27 Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs II für das Fach Deutsch

Anhang II für das Fach Deutsch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Studienverlaufsplan“ wird in der Fußnote vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „diese“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Anhangs II für das Fach Englisch

Anhang II für das Fach Englisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten die Sätze 8 und 9 folgende Fassung:
„Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und dem Flexibilisierungsmodul 1 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.“
2. In der Anlage „Studienverlaufsplan“ wird in der Fußnote vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „diese“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Anhangs II für die Fächer Französisch/Italienisch/Spanisch

Anhang II für die Fächer Französisch/Italienisch/Spanisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten die Sätze 8 und 9 folgende Fassung:
„Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und dem Flexibilisierungsmodul 1 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.“

- In der Anlage „Studienverlaufsplan“ wird in der Fußnote vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „diese“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Anhangs II für das Fach Informatik

Anhang II für das Fach Informatik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

- In § 2 erhält Abschnitt II. „Flexibilisierungsbereich“ folgende Fassung:

„II. Flexibilisierungsbereich

Flexibilisierungsmodul 1 Theoretische Informatik

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Flexibilisierungsmodul 2 Software Engineering und Interaktive Systeme

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering (V+Ü)	5	5	PL
Interaktive Systeme (V+Ü)	3	4	PL“

- In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den Fachdidaktikmodulen wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben.“

- In der Anlage „Verbindliche Studieninhalte“ wird in der letzten Spalte die Angabe „Fachdidaktik 1“ durch die Angabe „Fachdidaktik 1,2,3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Anhangs II für das Fach Latein

Anhang II für das Fach Latein in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Studienverlaufsplan“ wird in der Fußnote vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „diese“ eingefügt.

Artikel 7

Neufassung des Anhangs II für das Fach Physik

Anhang II für das Fach Physik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015) erhält folgende neue Fassung:

<p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik</p>	D 2.2.11
---	-----------------

(in der Fassung vom 21. März 2017)

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang für das Lehramts-Bachelor-Studium Fach Physik im Hauptfachumfang beträgt mindestens **69 Credits** (im Weiteren cr) gemäß European Credit Transfer System. Zusätzlich können ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen für den Bereich der Fachwissenschaft die Pflichtmodule Grundkurs Physik 1 bis 4, Abschlussprüfung Grundkurs Physik und Anfänger-Praktika sowie für den Bereich der Fachdidaktik das Modul Fachdidaktik 1 erfolgreich absolvieren. Die Flexibilisierungsmodule Höhere Physik 1 und Höhere Physik 2 können beide oder auch nur das Modul Höhere Physik 1 im Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert werden, andernfalls muss bzw. müssen diese/s Modul/e im Master-Studiengang Physik absolviert werden. Das Modul Höhere Physik 2 enthält ein nach Maßgabe der Studierenden/des Studierenden frei aus dem Angebot des Fachbereichs zu wählendes Wahlmoduls. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Physik ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Grundkurs Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 1		x	9	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 1	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 2		x	9	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 2	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 3

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 3		x	13	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 3	x		(1)	0
Gesamt			13 (14)	siehe ⁽¹⁾

Grundkurs Physik 4

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Integrierter Kurs Physik 4		x	13	siehe ⁽¹⁾
Mathematik für LA 4	x		(1)	
Gesamt			13 (14)	siehe ⁽¹⁾

Abschlussprüfung Grundkurs Physik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
mündliche Prüfung, experimentelle Physik		x	2	16
mündliche Prüfung, theoretische Physik		x	2	16
Gesamt			4	32

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren. Diese müssen die Teilmodule Mathematik für Lehramt 1, 2, 3 und 4 belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang der Teilmodule Anfängerpraktikum LA I, LA II, LA III und LA IV um jeweils einen cr und damit die Anzahl der zu bearbeitenden Versuche im betreffenden Praktikum.

⁽¹⁾ Die Gesamtnote der Module 1 bis 4 errechnet sich als einfacher Mittelwert der drei besten Modulnoten der vier Module. Das Gewicht dieser Gesamtnote für die Note des Fachs ist 16.

Anfänger-Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Anfänger-Praktikum LA I	x		3(2)	0
Anfänger-Praktikum LA II	x		4(3)	0
Anfänger-Praktikum LA III		x	4(3)	4
Anfänger-Praktikum LA IV		x	4(3)	4
Versuchspraktikum I	x		1	0
Gesamt			16 (12)	8

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren (siehe oben).

Höhere Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Festkörperphysik		x	9	9
Gesamt			9	9

Höhere Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Kernphysik		x	5	5
physikalisches Wahlmodul		x	4	4
Gesamt			9	9

Fachdidaktik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Fachdidaktik I		x	5	5
Gesamt			5	5

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können mit Einverständnis der Lehrenden, Studentinnen und Studenten statt in deutscher auch in englischer Sprache abgehalten werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Teilmodul Integrierter Kurs Physik I oder Teilmodul Integrierter Kurs Physik II im Modul Integrierter Grundkurs Physik,
- Teilmodul Anfänger-Praktikum LA I oder Anfänger-Praktikum LA II im Modul Praktika.

Von Studierenden, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren, sind zusätzlich die Studienleistungen der Teilmodule Mathematik für Lehramt I und Mathematik für Lehramt II zu erbringen.

§ 5 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Physik nur angefertigt werden, wenn die Module 1 bis 6 und mindestens ein Flexibilisierungsmodul im Bachelor-Studiengang in der Physik erfolgreich abgeschlossen wurden. Auf Antrag an den StPA Physik kann bei lediglich erfolgter Anmeldung zu oben genannten Modulen eine Zulassung ausgesprochen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Arbeit schriftlich über das Prüfungssekretariat Physik an den Ständigen Prüfungsausschuss Physik zu stellen.
- (3) Für die Bachelor-Arbeit wird eine Prüferin / ein Prüfer bestellt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Physik:

- drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Privatdozentinnen / Privatdozenten,
- eine akademische Mitarbeiterin / ein akademischer Mitarbeiter,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Mathematik:

- eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin / ein Privatdozent mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015) außer Kraft. Studierende, die Ihr Studium nach der bislang geltenden Fassung dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen ihr Studium nach der neuen Fassung fort.

Anlage

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der RahmenVO-KM	Integrierter Grundkurs Physik 1	Integrierter Grundkurs Physik 2	Integrierter Grundkurs Physik 3	Integrierter Grundkurs Physik 4	Praktika	Höher Physik 1	Höhere Physik 2	Fachdidaktik
Experimentalphysik								
Mechanik (Massenpunkt und Systeme von Massen - punkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newtonsche Gesetze)	x		x		x			
Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge)			x		x			
Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente)			x		x			
Elektrodynamik (Coulomb- Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien, <i>elektromagnetische Felder und Wellen in Vakuum und Materie</i>)		x			x			
Atom- und Quantenphysik (erste Einblicke, <i>Schrödingergleichung, Teilchen-Welle-Dualismus, grundlegende Quanteneffekte, Spektren und Auswahlregeln</i>)				x	x			
Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik, <i>Kristalle und Beugungsmethoden, Elektronen- und Wärmeleitung, Magnetismus, Halbleiter</i>)						x		
Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung, <i>Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger</i>)							x	
Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums, <i>Planetensysteme, Sonne, Sternentwicklung, Schwarze Löcher, Urknall und Entwicklung des Universums</i>)	x							

Theoretische Physik								
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - harmonischer Oszillator - Keplersche Gesetze - Erhaltungssätze	x							
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - klassische Gase - elementare thermodynamische Prozesse und Maschinen - spezielle Relativitätstheorie			x					
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - Grundaussagen der Maxwell-Gleichungen		x						
<i>Theoretische Mechanik (Prinzipien der Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Symmetrie und Invarianz, Nichtinertialsysteme, Keplerproblem, harmonischer Oszillator, deterministisches Chaos)</i>			x					
<i>Thermodynamik (Hauptsätze, thermodynamische Prozesse und Maschinen, statistische Gesamtheiten, thermodynamische Potenziale, klassische Gase)</i>			x					
<i>Elektrodynamik und Relativitätstheorie (Maxwellgleichungen in Vakuum und Materie, elektrodynamische Potenziale und Eichinvarianz, elektromagnetische Wellen, relativistische Raum-Zeit-Struktur und ihre Anwendungen)</i>		x	x					
<i>Quantentheorie (Postulate der Quantenmechanik und mathematische Beschreibung, Kopenhagener Deutung, Schrödingergleichung, Einteilchenpotenzial-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme)</i>				x				
Physikalische Praktika								
Experimentalphysikalisches Grundpraktikum (Messprinzipien und -verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik)					x			
Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)					x			x
Einführendes Praktikum (Messprinzipien und -verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik)					x			
<i>Weiterführendes Praktikum (zunehmende Komplexität und Selbstständigkeit in der Durchführung, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik, z.B. als Projektpraktikum)</i>					x			x
<i>Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)</i>					x			x

Mathematik für Physik								
Grundlegende Kenntnisse in Verbindung mit physikalischen Anwendungen der folgenden Teilgebiete: - Vektorrechnung - Funktionen - Elemente der Differential- und Integralrechnung - Einblick in Differentialgleichungen - Statistik	x	x						
<i>Vertiefte Kenntnisse und physikalische Anwendungen der folgenden Teilgebiete:</i> - <i>Lineare Algebra</i> - <i>Analysis und Vektoranalysis in R und C</i> - <i>Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen</i> - <i>Funktionalanalysis</i> - <i>Grundlagen der Stochastik und Statistik</i>	x	x						
Anwendungen der Physik								
Anwendung der Physik (auch im Zusammenhang mit anderen Fächern) auf Medizin, Sport, Klima und Wetter, Technik, Grundlagen und Anwendungen der Sensorik, Kommunikation, Spielzeug	x	x	x	x				x
<i>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium</i>								x
Fachdidaktik								
Fachdidaktische Denk- und Arbeitsweisen - Motivation und Interesse - Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten (mögliche Ursachen und deren Diagnose) - Planung und Analyse von Physikunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Kompetenzorientierung, Heterogenität und Genderaspekten - Experimente, Medieneinsatz und Aufgabenkultur im Physikunterricht - Leistungsbewertung im Physikunterricht - Fachdidaktische Forschungen								x

vertiefte und erweiterte Inhalte kursiv gesetzt

Artikel 8

Änderung des Anhangs II für das Fach Politikwissenschaft

Anhang II für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 20. Juni 2016 (Amtl. Bkm. 31/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung von Modul 1 werden die Worte „Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft“ durch das Wort „Methodenlehre“ ersetzt.
 - b) In der Bezeichnung von Modul 3 werden die Worte „Das politische System Deutschlands“ durch die Worte „Politische Systeme“ ersetzt.
 - c) In der Bezeichnung von Modul 5 werden die Worte „Vergleich politischer Systeme/Policy-Analyse“ durch die Worte „Politische Analyse“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt II. wird die Überschrift „Wahlmodul“ durch die Überschrift „Vertiefungsmodule“ ersetzt.
 - e) In der Bezeichnung von Modul 7 wird nach dem Wort „Vertiefung“ die Ziffer „I“ angefügt.
 - f) In der Bezeichnung von Modul 8 wird das Wort „Politikwissenschaft“ durch die Ziffer „I“ ersetzt.
 - g) In Abschnitt IV. wird die Überschrift „Flexibilisierung“ durch die Überschrift „Flexibilisierungsmodule“ ersetzt.
 - h) Bei allen Modulen wird in der Modulbezeichnung jeweils die Nummerierung gestrichen.

2. In § 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mit der Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Sofern die Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten wird, kann der Prüfer/die Prüferin festlegen, dass auch die Prüfungsleistung in der entsprechenden Sprache, in der Regel auf Englisch, zu erbringen ist.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

 1. drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft
 2. einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft
 3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft mit beratender Stimme
 4. der Sekretärin/dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift von § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Bachelorarbeit“
 - Der bisherige Text wird Absatz 2. Vor dem bisherigen Text wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Bachelorarbeit (15 cr) kann optional im Fach Politikwissenschaft verfasst werden.“
 - In Absatz 2 (neu) wird jeweils das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Über diese Fachspezifischen Regelungen hinaus gelten die in § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelten Modalitäten der Bachelorarbeit.“
5. Der bislang in § 5 enthaltene Studienablauf wird als Anlage den Bestimmungen angefügt und erhält folgende Fassung:

„Anlage

Studienablauf

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den folgenden Studienablauf:

Sem	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Empirische Methoden (OP)	9	Das politische System Deutschlands (OP)	6			15
2	Statistik	9	Analyse und Vergleich politischer Systeme ¹	6			9-15
3	Informationskompetenz	4	Einführung in die Policy-Analyse ¹	6	Öffentliches Recht	6	10-16
4	Proseminar Politikwissenschaft	6	Politische Theorie ²	6			12
5	Vertiefungsseminar	6	Internationale Beziehungen und europäische Integration ³	9	Einführung in die VWL ³	9	6-24
6	Politische Soziologie	6	Fachdidaktik Politik	5	BA-Arbeit	6	11-17
ECTS-Gesamt							69 (+18 Flex.module) (+6 BA-Arbeit)

¹ Es wird zur Wahl gestellt, entweder die Vorlesung „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Einführung in die Policy-Analyse“ zu belegen.

² Es ist entweder die Vorlesung Staats- u. Demokratietheorie oder ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich politische Theorie zu belegen.

³ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodule“).

Artikel 9

Änderung des Anhangs II für das Fach Russisch

Anhang II für das Fach Russisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, werden sprachpraktische Teilleistungen in Absprache mit den Lehrenden des Sprachlehrinstituts erlassen.“
2. In der Anlage „Studienverlaufsplan“ wird in der Fußnote vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „diese“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Anhangs II für das Fach Sport

Anhang II für das Fach Sport in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Satz 2 die Worte „in der Bachelor- oder in der Masterphase des Lehramtsstudiums“ durch die Worte „im Bachelor of Education oder im Master of Education“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium Sport muss außerdem ein fachdidaktisches Modul (5 cr) erfolgreich absolviert werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bachelors“ durch das Wort „Bachelor-Studiengangs“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA) gebildet.

Mitglieder des StPA sind jeweils

- zwei Hochschullehrer/innen
- ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
- ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
- ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

(2) Die Studienkommission des Fachbereichs Geschichte und Soziologie bestellt

für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit des/der studentischen Vertreter/in dauert ein Jahr.

(3) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5. Der bisherige Text des § 5 (neu) wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 21. März 2017 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 11

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Die Artikel 1 bis 7, 9 und 10 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Artikel 8 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Konstanz, 21. März 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -